

Fälle vorgenommen werden sollen, wenn beide Parteien darauf antragen oder sich damit einverstehen. Wenn beide Parteien darauf antragen, so sind sie dem Vergleiche schon sehr nahe, sie wollen nur die Beihülfe des Gerichtsverwalters, um sich vollends aus einander zu setzen. Nun, meine Herren! das geschieht tagtäglich, ohne daß wir nöthig haben, Etwas darüber in den Gesetzentwurf aufzunehmen; denn wie oft kommen zwischen Leuten, die gar nicht in Weiterungen mit einander kommen wollen, Punkte vor, über welche sie selbst sich nicht fassen können, und dabei Rath von ihrem Richter verlangen; warum sollen sie zurückgewiesen werden? Und wenn da steht: Einverständnis erklären, so kann der Fall sein: der Kläger bringt seine Klage vor; der Gerichtsverwalter ist bereit, sofort die Sache vorzunehmen, wenn Beide zu ihm kommen, damit er sie aus einander setze. In dem einen, wie in dem andern Falle kann ja auch auf einen andern Richter compromittirt werden, warum nicht auf den Gerichtsverwalter? Warum soll dieser nicht thun können, was jeder Schiedsrichter thun kann? So gut der die Sache in seiner Wohnung vornehmen kann, kann es auch der Gerichtsverwalter. Uebrigens muß man doch immer im Auge behalten, daß es sich nur um Forderungen bis zu 20 Thln. handelt, und der Fall nur eintreten kann, wenn beide Theile den Wunsch haben, auf kurzem Wege aus einander gesetzt zu werden.

Königl. Commissair D. Kreyßig: Ich erlaube mir zu erwiedern, daß es mir als ein großer Uebelstand der Gerichtsverfassung erscheint, wenn häufig Fälle vorkommen können, wo es zweifelhaft ist, ob der Ausspruch oder die Auseinandersetzung von einem gewählten Schiedsrichter, oder von dem competenten Gerichte ertheilt oder vermittelt worden sei.

Abg. D. Schröder: Das, was Abg. Akenstädt vorhin geäußert hat, bezieht sich bloß auf den Fall der gütlichen Uebereinkunft der Gerichtsuntergebenen in der Wohnung des Gerichtsverwalters. Das würde ein weniger schwieriger Fall sein. Es ist auch öfter vorgekommen, daß dergleichen gütliche Verhandlungen in der Wohnung des Justizars gepflogen wurden, und wenn die Parteien einig waren, wurde oftmals Nichts darüber geschrieben, und die Leute sind vergnügt nach Hause gegangen. Aber wenn ein Vergleich nicht stattfindet, wenn der Richter das ganze Verfahren durchmachen, Zeugen verhören und vielleicht vereiden soll u. s. w., so kann das nicht in der Absicht des Gesetzes liegen, solche Verhandlungen in den Wohnungen der Gerichtsverwalter abmachen lassen zu wollen; dann würde die Achtung vor dergleichen gerichtlichen Verhandlungen und deren Ansehen abermals sinken.

Der Präsident schreitet hierauf zur Abstimmung, wobei der Antrag der Deputation unter a. durch 56 gegen 8 Stimmen, der unter b. einstimmig angenommen; der Zusatz unter c. aber mit 41 gegen 23 Stimmen abgeworfen wird. Mit allen jenen Veränderungen aber wird hierauf die Paragraphe einhellig genehmigt.

Referent verliest §. 16., welche lautet:

„(Termine zur Verhandlung. Außenbleiben des Klägers. —) Wenn auf erlassene Vorladung der Kläger in dem bestimmten Termine sich nicht meldet, so wird die Sache bis auf weiteres Ansuchen beigelegt und der Kläger zu Bezahlung der verursachten Kosten angehalten.“

Die Deputation hat hierbei unter a. vorgeschlagen: das Wort „Bezahlung“ (s. oben 4. Zeile der Paragraphe) mit dem Worte „Erstattung“ zu vertauschen. Außerdem hält sie β. folgenden Zusatz für nöthig: „Uebrigens ist aber der Verklagte auch noch berechtigt, sofort auf einen anderweiten Termin zur Fortsetzung der Sache anzutragen, und es ist, wenn der Kläger auch in diesem anderweiten Termine nicht erscheint und den Anspruch nicht fortstellt, dieses abermalige Ausbleiben des Klägers für eine gänzliche Verzicht auf den Anspruch zu halten, welcher sodann auch nicht mehr ausfluchtweise geltend gemacht werden kann.“

Vizepräsident D. Haase: Ich würde mir erlauben, ein Paar Worte zu dem letzten Antrage der Deputation zu bemerken. Wenn von der Deputation der Antrag gestellt wird, daß auf diese Weise der Kläger seine Anforderung verliere, wenn er nicht im zweiten Termin erscheint, so sollte ich meinen, möchte in dem Bestellzettel dieses Präjudiz anzugeben sein, da, wenn ihm solches nicht bekannt gemacht wird, er nach der Regel, daß Niemand zur Klage gezwungen werden könne, in dem Glauben stehen kann und möchte, es bleibe ihm sein Anspruch immer noch, auch wenn er außenbleibe, für die Zukunft offen. Ich wünsche also, daß in dem Bestellzettel der ihm drohende Verlust seines Anspruchs bemerkt werde. Uebrigens scheint die Deputation auch den Fall unberücksichtigt gelassen zu haben, wo Hindernisse am Erscheinen stattgefunden; denn es muß dem Kläger doch immer noch gelassen bleiben, wie in andern Prozeßarten dergleichen Hindernisse nachzuweisen.

Referent Rour: Die letztere Bemerkung dürfte sich wohl von selbst erledigen. Wenn von nachtheiligen Folgen des Ungehorsams die Rede ist, so setzt dies voraus, daß der Ungehorsam nicht abgelehnt werden kann. Damit würde sich wohl der Herr Stellvertreter einverstehen. Der zweite Antrag desselben geht dahin, in der Paragraphe mit anzudeuten, daß der Richter dem Kläger bei der Vorladung zum Termin die Folgen des Ungehorsams mit zu bemerken habe. Ich habe geglaubt, daß das eigentliche Sache der Geschäftsanweisung ist und zur Ausführungs-Verordnung gehört. Inzwischen halte ich eine solche Bestimmung im Gesetze nicht für bedenklich.

Vizepräsident D. Haase: Der Landmann kennt die Gesetze nicht so genau; es ist dies nur Sache für den Rechtskenner. Deswegen dürfte die von mir vermifste Bestimmung nicht überflüssig erscheinen.

Abg. v. Dießkau: Eine solche Bestimmung kennt das zeitliche Prozeßverfahren nicht, sondern es ist stets der Grundsatz festgehalten worden: actor defectu citationis tueri se nequit. Es ist ohnehin Rechtens und gesetzlich, daß, wenn der Kläger im zweiten Termine außenbleibt, er dann der Klage verlustig wird. Also scheint es nicht nöthig zu sein, in dem Bestellzettel dies erst noch zu bemerken.

Präsident: Es würde sich also fragen, ob der Vizepräsident einen Antrag zu stellen gemeint sei?